

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. November 1864.

1. Verhältnisse Bremens zum Zollverein.

Der Senat muß zunächst hervorheben, daß er hinsichtlich der Behandlung dieser Angelegenheit nicht etwa ein anderes Verfahren, als das bisher in ähnlichen Fällen beobachtete, hat in Antrag bringen wollen. Seinem Vorschlage zufolge sollte vielmehr die vertrauliche Berathung genau in der nämlichen Weise, wie mit allen früheren Vertrauensausschüssen ohne Ausnahme, stattfinden. Ob die Bürgerschaft bisher derartige Ausschüsse als gemeinschaftliche Deputationen aufgefaßt hat, muß der Senat freilich dahingestellt sein lassen; daß aber von seiner Seite nichts geschehen sei, um eine solche Auffassung hervorzurufen, und daß in verschiedenen Punkten das Deputationsgesetz auf die Vertrauensausschüsse notorisch keine Anwendung gefunden habe, ist bereits in der Mittheilung vom 21. October c. nachgewiesen worden.

Sodann muß nochmals betont werden, daß die Frage, ob im vorliegenden Falle eine Deputationsverhandlung eintreten solle oder nicht, keineswegs eine bloße Vorfrage, sondern daß sie für die Sache selbst von entschiedener Wichtigkeit ist. Der Gegenstand der Berathung ist nicht ein solcher, über welchen bloß Senat und Bürgerschaft unter sich eine Verständigung herbeizuführen haben; sondern derselbe macht außerdem auch eine Verständigung zwischen Bremen und dem Zollverein nothwendig, und selbst das Material für die Berathungen einer Deputation würde zum größeren Theile erst aus den Verhandlungen mit den Bevollmächtigten des Zollvereins hervorgehen können. Umgekehrt würde die Deputation, wenn sie überhaupt irgend welchen Nutzen haben soll, noch während der obschwebenden Verhandlungen auf diese selbst einzuwirken suchen müssen; eine Berichterstattung von ihrer Seite nach bereits erfolgtem Abschlusse des Vertrages würde augenscheinlich den eigentlichen Zweck einer Vorbesprechung gänzlich verfehlen. Diese Vorbesprechung kann mithin von der Leitung der Unterhandlung selbst und von der Instruirung der diesseitigen Bevollmächtigten nicht getrennt werden, sondern wird mit derselben in näher und fortlaufender Wechselbeziehung stehen müssen.

Die Verantwortlichkeit aber für die Leitung der Unterhandlungen fällt ausschließlich dem Senate zu, dessen Verpflichtung es ist, während dieses Stadiums der Angelegenheit das öffentliche Interesse gegen jede Gefahr möglicher Beeinträchtigungen nach bestem Ermessen sicher zu stellen. Die nothwendige Folge dieser ausschließlichen Verantwortlichkeit ist es, daß auch hinsichtlich aller mit den Unterhandlungen in Verbindung stehenden officiellen Erörterungen, Begutachtungen u. d. d. die Geschäftsleitung dem Senate überlassen bleiben muß, welcher allein in der Lage sich befindet, nicht nur die Sachlage in allen Richtungen übersehen zu können, sondern auch den Erfolg vertreten zu müssen.

Würde nun eine Vorberathung in den von dem Deputationsgesetze vorgeschriebenen Formen beliebt, so ist es klar, daß die unumgänglich erforderliche Einheit der geschäftsleitenden Thätigkeit verloren gehen würde. Bekanntlich haben den gesetzlichen Bestimmungen zufolge die Deputationen, in denen die Commissarien des Senats ohnehin jederzeit die Minderzahl bilden, über die Art und Weise, wie sie die ihnen zugewiesenen Geschäfte erledigen wollen, selbst zu entscheiden, und dem Senate steht in dieser Beziehung eine directe Einwirkung auf ihre Beschlüsse nicht zu. Ueber den Zeitpunkt ihres Zusammentrittes entscheidet schon die Hälfte der bürgerchaftlichen Mitglieder, (Deputationsgesetz §. 16); während einfache Majoritätsbeschlüsse darüber bestimmen, welche Mittheilungen und Resolutionen in das Protokoll aufgenommen, (§. 15) ob Berichte für Senat und Bürgerschaft erstattet und welche Gegenstände in denselben besprochen, (§. 17) sowie überhaupt wie diese Berichte redigirt werden sollen. (§. 18). Die letzteren ist der Senat der Bürgerschaft sofort

zuzustellen verpflichtet (§. 18); darüber, ob im Interesse der Verhandlungen die Berichterstattung selbst, die Fassung von Resolutionen, die Protokollirung gewisser Gegenstände, und selbst der Zusammentritt der Deputation überhaupt oder doch in einem gegebenen Augenblicke zu vermeiden sei, würde ihm nach dem Deputationsgesetze eine Entscheidung nicht zustehen. Die sämtlichen hier angeführten Gesetzesvorschriften sind offenbar gar nicht auf einen Fall, wie der jetzt vorliegende, sondern nur auf diejenigen Fälle berechnet, wo eine Angelegenheit lediglich gemeinschaftlicher Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft anheimfällt.

Allerdings wird gern angenommen werden dürfen, daß die Mehrheit einer gemeinschaftlichen Deputation stets gewillt sein werde, Alles, was dem Staate während einer obschwebenden Verhandlung zum Nachtheil gereichen könnte, zu unterlassen, allein es läßt sich doch auch nicht verkennen, daß über die Frage, was denn im einzelnen Falle nachtheilig sein möge oder nicht, Meinungsverschiedenheiten denkbar sind, welche auch bei unzweifelhaftem gutem Willen zu einer Beeinträchtigung des Gemeinwohls führen können. In solchen Fällen würde der Natur der Sache nach nicht einmal ein gemeinschaftlicher Beschluß des Senats und der Bürgerschaft den schließlichen Ausschlag geben können; ein anwendbares gesetzliches Mittel der Einwirkung auf die Deputationsbeschlüsse würde nicht existiren, und der Senat müßte thatsächlich die Leitung der Sache mit der Deputation theilen. Daß er dieser Möglichkeit sich aussetze, liegt weder in den Wünschen der Bürgerschaft, noch würde es dem Staatswohle entsprechen, und der Senat kann, ohne seiner Pflicht untreu zu werden, seine Zustimmung einem Verfahren nicht erteilen, welches in seinen Consequenzen zu solchen Bedenken Anlaß geben muß.

Auf der andern Seite ist der Senat vollkommen bereit, auch über das Maß seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung hinaus, der Bürgerschaft ein Mittel an die Hand zu geben, wenn auch nicht direct, was unausführbar sein würde, so doch in dem nämlichen Umfange, wie es durch die Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation geschehen könnte, die in ihrem Kreise vormaltenden Ansichten und Wünsche schon gegenwärtig, und bevor die Sache zur Beschlußfassung an sie gelangt, zur Sprache zu bringen und zu befürworten. Eine weitere Einwirkung auf die Verhandlungen hat die Bürgerschaft selbst nicht beansprucht; sie wird auch nicht in Abrede stellen, daß die vertraulichen Besprechungen zwischen dem Senate und früheren Vertrauensauschüssen in dieser Beziehung allen ihren Erwartungen entsprochen und sich als ein glückliches Auskunftsmittel da bewährt haben, wo förmliche Deputationsverhandlungen unzulässig gewesen sein würden. Aus diesem Grunde hat der Senat auch im gegenwärtigen Falle anheimgegeben, den nämlichen Weg wiederum einzuschlagen, welcher außerdem noch dem Senate die ihm erwünschte Möglichkeit darbietet, etwaige vertrauliche Mittheilungen, falls im Verlaufe der Verhandlungen zu solchen sich Anlaß bieten sollte, auch dann, wenn dieselben zu schriftlicher Communication sich nicht eignen, zur Kenntniß der Bürgerschaft gelangen zu lassen. Vertrauensmänner, welche der Senat selbst etwa auswählen und berufen möchte, würden weder in der einen, noch in der andern Richtung als gleich passende Organe angesehen werden können.

2. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse.

Der Senat ermächtigt seinerseits die Finanzdeputation, zur Deckung des Deficits des laufenden Haushalts und der diesjährigen Bedürfnisse des Fonds für außerordentliche Verwendungen die erforderliche Summe auf kurze Zeit unter möglichst günstigen Bedingungen anzuleihen. Er ist damit einverstanden, daß eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt werde, um dem Antrage der Bürgerschaft gemäß über die Herstellung des Gleichgewichts unserer Finanzen zu berathen und darüber zu berichten, nöthigenfalls auch zu diesem Zwecke mit der Finanzdeputation und den betreffenden Verwaltungen sich in Beziehung zu setzen, und sieht der Namhaftmachung der bürgerchaftlichen Deputirten entgegen.